

Prüfungsordnung

Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-Anrechnungspunkten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-Anrechnungspunkten an der PH NÖ.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

(1) Modulabschluss

a) Der Abschluss eines Moduls erfolgt ...

- durch eine Prüfung oder einen vergleichbaren, einfachen oder zusammengesetzten Leistungsnachweis über das Modul

oder

- durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

b) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die positive Beurteilung jedes Modulteils bzw. jeder Lehrveranstaltung des Moduls voraus.

c) Art und Umfang der Prüfung oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.

d) Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um

- prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (= pi; die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmer/innen, auch in Verbindung mit digitalen Medien)

oder um

- nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (= npi; die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung)

handelt.

Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise erfolgen in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

e) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module werden studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, spätestens aber bis Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abgelegt.

Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, so orientieren sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren Modul. Eine neuerliche Inskription der Lehrveranstaltung ist erforderlich.

(2) Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien – vgl. § 9

(3) Beurteilung von studienbegleitenden Arbeiten – vgl. § 10

§ 3 Bestellung der Prüfungsverantwortlichen

- (1) Die Prüfungsverantwortlichen sind bei Leistungsnachweisen über einzelne Lehrveranstaltungen die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/innen. Die Beurteilung erfolgt durch den/die LV-Leiter/in oder kommissionell.
- (2) Die Prüfungsverantwortlichen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul werden kommissionell durch alle in den Lehrveranstaltungen des Modul Lehrenden beurteilt.
- (3) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gemäß § 43a Abs.3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. (HG) gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Besteht die Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern, so wird einstimmig entschieden. Stimmenthaltung ist in beiden Fällen unzulässig.
Die Beratung über die Beurteilung der kommissionellen Prüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das zuständige monokratische Organ (§28 Abs.2 Z 2 HG) beizuziehen.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer/eines Lehrveranstaltungs- oder Modulverantwortlichen bestimmt das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ einen fachlich geeigneten Ersatz.

§ 4 Prüfungsmethoden

- (1) Die konkreten Prüfungsmethoden sowie Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltung sind bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festgesetzt und im digitalen System eingetragen.
- (2) Über den Einsatz elektronischer Hilfsmittel entscheiden die Lehrenden (vgl. § 42a Abs. 3 HG).
- (3) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, werden im Sinne der § 42 Abs. 11 und §63 Abs. 1 Z 11 HG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden gewährt, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

Die für eine Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen informieren die Studierenden gemäß § 42a Abs. 2 HG schriftlich im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit im Modul über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (Learning Outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (vgl. § 2),
- die Prüfungsmethoden (siehe § 4) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG,
- die Beurteilungskriterien

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen bzw. verweisen direkt darauf.

§ 6 Anmeldeerfordernisse und –verfahren

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:
 - die ordnungsgemäße Inskription (Weitermeldung),
 - die fristgemäße Anmeldung zur Lehrveranstaltung,
 - die fristgemäße Anmeldung zur Prüfung,
 - die gemäß Lehrveranstaltungstyp festgelegte Mindestanwesenheit (vgl. § 7),
 - Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen laut Curriculum,
- (2) Etwaige zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen sind gegebenenfalls in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Im Fall kommissioneller Prüfungen erfolgt die Anmeldung gemäß den administrativen Vorgaben bei der zuständigen Studienstelle.
- (4) Gemäß § 62 (4) sind die Studierende verpflichtend sich rechtzeitig zu Prüfungen an- und abzumelden. Ohne Anmeldung zur Prüfung ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.
- (5) Die Festlegung von Prüfungsterminen in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit ist zulässig.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen, die aus den Kompetenzbeschreibungen des Curriculums abzuleiten sind.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, bei denen ein Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung festgelegt ist, gilt deren Erfüllung als Grundlage für eine positive Beurteilung. Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung ist bis zum festgelegten Termin möglich. Unterbleibt eine zeitgerechte Abmeldung gemäß § 8b (5) und wird dann die Mindestanwesenheit unterschritten, wird die Lehrveranstaltung negativ beurteilt und muss wiederholt werden. Ersatzleistungen kompensieren die Mindestanwesenheit nicht.
 - a) Vorlesungen erfordern keine Anwesenheitspflicht.
 - b) Bei allen anderen Lehrveranstaltungen besteht generelle Anwesenheitspflicht. Die Lehrveranstaltungsleitung ist berechtigt, eine Unterschreitung um bis zu 25% zu genehmigen, wird die Abwesenheit nachvollziehbar begründet.
 - c) Bei den Lehrveranstaltungen, die der Schulpraxis zugeordnet sind, ist eine Unterschreitung nur im Krankheitsfall mit ärztlicher Bestätigung um bis zu 20 % zulässig. Durch Studierende bedingte Störungen des Unterrichts und Schullebens an den betroffenen Schulstandorten sind in die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) miteinzubeziehen.
- (3) Gemäß § 35 Z 35 HG liegt ein Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden. Die Regelungen für Plagiat bzw. Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei schriftlichen Arbeiten entsprechen den in der Satzung festgelegten und im Mitteilungsblatt veröffentlichten Regelungen.
- (5) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen wird – wie in der jeweiligen Modulbeschreibung ausgewiesen – entweder nach der fünfstufigen Notenskala oder

– wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist - mit „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

- a) Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
- Mit „Sehr gut“ (1) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und
 - Mit „Gut“ (2) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ (3) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ (4) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ (5) werden Leistungen beurteilt, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- b) Bei Heranziehung der Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gelten folgende Leistungszuordnungen:
- „Mit Erfolg teilgenommen“ wird begutachtet, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird begutachtet, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten **ist** jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig. Ist eine Beurteilung gemäß § 43 (2) HG nicht vorgesehen, ist der oder dem Studierenden **auf Verlangen** eine Teilnahmebestätigung auszustellen. (vgl. § 46 (1) und (2) HG)
- (2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 a) Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges

- (1) Als Prüfungsantritt gilt, wenn der/die Prüfungskandidat/in zum Prüfungstermin die Prüfungsaufgaben übernommen oder die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt danach ein Prüfungsabbruch, so wird die Prüfung beurteilt und zu der möglichen Anzahl an Prüfungsantritten hinzugezählt.
- (2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt spätestens nach 4 Wochen, bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Ablegung – gegebenenfalls nach Beratung der Prüfungskommission – der Prüfung.
- (3) Für die Prüfungsdauer werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:
Schriftliche Prüfung: 30 – 90 Minuten
Mündliche Prüfung: 15 – 45 Minuten
Die exakte Dauer wird vom Lehrveranstaltungsleiter/ der Lehrveranstaltungsleiterin, bei Modulen vom/von der Modulverantwortlichen festgelegt.
- (4) Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (5) Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in hat sich in geeigneter Weise von der Identität der

Studierenden zu überzeugen.

- (6) Den Studierenden wird auf ihr Ersuchen gemäß 44 Abs. 5 HG nach Terminvereinbarung zeitnah zur Bekanntgabe der Beurteilung innerhalb von 6 Monaten Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gewährt. Sie sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 8 b) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- (1) Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung stellt einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei zu erbringende Teilleistungen (mündlich und/oder schriftlich) beinhaltet.
- (2) Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung die der Beurteilung zugrunde liegenden Leistungsnachweise erbringen zu können.
- (3) Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Beurteilung heranzuziehen. Mindestens zwei Teilleistungen sind Grundlage für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung.
- (4) Die Form der Beiträge und einzelnen Teilleistungen zur Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung werden gemäß § 42 (2) HG vor Semesterbeginn von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in schriftlich bekanntgegeben.
- (5) Eine Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist bis zu ca. einem Drittel der Präsenztermine möglich und ist im digitalen Prüfungssystem hinterlegt. Erfolgt keine zeitgerechte Abmeldung, wird die Lehrveranstaltung negativ beurteilt. Diese Regelung hat auch für die Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-praktischen Studien Gültigkeit.
- (6) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen, wenn sie negativ beurteilt wurden. Nach negativer Beurteilung ist eine dreimalige Wiederholung zulässig.

§ 8 c) Seminararbeiten/Portfolioarbeiten

- (1) Abschließende schriftliche Arbeiten sind entsprechend eines von den Lehrenden festgesetzten Termins abzugeben. Dabei sind die Termine so zu wählen, dass eine Beurteilung vor Ende des Semesters möglich ist.
- (2) Der/ Die Studierende ist berechtigt, schriftliche Arbeiten binnen 3 Monaten nach Ende der Lehrveranstaltung im Ausnahmefall nachzureichen, sofern eine aufrechte Zulassung zum Hochschullehrgang besteht. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung aufgrund der von der/dem Studierenden angegebenen Begründung.

§ 9 Pädagogisch-praktische Studien (PPS)

- (1) Die Beurteilung der PPS erfolgt entsprechend der im zugehörigen Konzept der PH NÖ festgelegten Anforderungen. In ihr werden alle Leistungen (Hospitationen, kriterienbezogene Beobachtungen, Mitarbeit, Planungen, Einzelförderungen von Lernenden, Unterrichtspraxis, situiertes Lernen in Praxisfeldern, Reflexionen sowie allfällige zusätzliche Studien- und Arbeitsaufträge) der/des Studierenden gemäß der Darstellung im PPS-Konzept einbezogen.
- (2) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-praktischen Studien herangezogen:
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur Weiterentwicklung professioneller Berufskompetenz

- Ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen
 - Ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen
 - Inter- und intrapersonale Kompetenz
- (3) Die Beurteilung der PPS erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung des § 43 (4) HG in den Lehrveranstaltungen mit schulpraktischen Anteilen nach der Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“.
- (4) Die semesterweise Beurteilung der PPS erfolgt kommissionell durch den/die zuständige Lehrveranstaltungsleiter/in und den/die Praxislehrer/in auf der Grundlage der Leistungsfeststellungen und einer schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin/des Praxislehrers.
- (5) Ist eine Beurteilung eines in den im Curriculum gekennzeichneten Praktikums der den PPS zugeordneten Module voraussichtlich negativ, wird dem/der Studierenden durch die Lehrveranstaltungsleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung gemacht und die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.
- (6) Die Studierenden sind berechtigt die im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen.
- (7) Sofern eine/ein Studierende/r von einer Partnerschule (z.B. aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) verwiesen wird, gilt dies als negative Beurteilung.
- (8) Alle Lehrveranstaltungen eines den PPS zugeordneten Moduls sind jeweils im selben Semester zu belegen. Wird eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls nicht belegt, ist eine Teilnahme an den anderen Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls nicht möglich.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

- (1) Das sind Arbeiten, welche mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
- (2) In den Modulbeschreibungen werden die den Modulen jeweils zugeordneten Anforderungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise (§ 2 und § 3) sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden (§ 4) ausgewiesen.

§ 11 Prüfungswiederholungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der oder dem Studierenden gemäß § 43a (2) HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle ist, sofern es sich um Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges handelt. Gemäß § 61 (1) Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, ist gemäß § 52f (5) HG die neuerliche Zulassung für den betreffenden Hochschullehrgang ausgeschlossen.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der oder dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess

in der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 3 (3)

- (3) Bei negativer Beurteilung eines im Curriculum vorgesehenen Praktikums im Rahmen der PPS steht gemäß § 43a (4) HG eine Wiederholung zu.
- (4) Tritt der/die Prüfungskandidat/in nicht zur Prüfung an, so wird diese nicht beurteilt und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte angerechnet.
- (5) Als Prüfungsantritt gelten die Regelungen gemäß § 8 a) (1) dieser Prüfungsordnung.
- (6) Ist die Modulprüfung über ein Modul negativ, so muss die gesamte Prüfung wiederholt werden, auch wenn diese aus mehreren Teilen besteht.

§ 12 Rechtsschutz bei Prüfungen und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG.

§ 13 Abschluss des Hochschullehrgangs

Nach positiver Absolvierung aller vorgesehenen Module des Hochschullehrgangs wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Wenn im Curriculum ab 60 ECTS-AP verankert, wird gemäß § 64 (2) HG die Bezeichnung „Akademische bzw. Akademischer...“ mit einem die Inhalte des Hochschullehrgangs charakterisierenden Zusatz ...“ verliehen.